

**Satzung
der Stadt Maxhütte-Haidhof
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 29.11.2006**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
 - (1) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren bzw. 10 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Urnengräbern
- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrab für Kinder (Reihengrab) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 88,00 Euro |
| b) Einzelgrab für Erwachsene (Reihengrab) | 245,00 Euro |
| c) Einzelgrab für Erwachsene (Randgrab) | 353,00 Euro |
| d) Doppelgrab als Familiengrab (Reihengrab) | 424,00 Euro |
| e) Doppelgrab als Familiengrab (Randgrab) | 532,00 Euro |
| f) Urnengrabstätte | 163,00 Euro |
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche (einschl. Einsargung) beträgt
- a) bei Kindern 140,00 Euro,
 - b) bei Erwachsenen 140,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Verbringung (einschl. Betreuung) einer Leiche in das Leichenhaus beträgt 65,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangene 24 Std.
- a) bei Kindern 26,00 Euro,
 - b) bei Erwachsenen 26,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt
- a) bei Kindern 120,00 Euro,
 - b) bei Erwachsenen 120,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte
- a) für Kinderreihengräber 105,00 Euro,
 - b) für Erwachsenenengräber 150,00 Euro,
 - c) für Tiefgräber 220,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung beträgt 60,00 Euro.
- (7) Eine Gebühr wird erhoben
- a) für eine besondere Ausschmückung des Leichenhauses in Höhe von 70,00 Euro,
 - b) für die Ausschmückung einer Grabstätte in Höhe von
 - aa) 30,00 Euro für ein Kinderreihengrab,
 - bb) 30,00 Euro für ein Erwachsenenreihengrab,
 - cc) 30,00 Euro für ein Familiengrab,
 - c) für das Bereitstellen und Entsorgen eines Abfallcontainers in Höhe von 26,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungsgebühr) beträgt

- | | |
|--|--------------|
| a) innerhalb der Stadt | 130,00 Euro, |
| b) von oder nach außerhalb der Stadt Gebühr gem. a) + je km | 1,00 Euro, |

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a) <u>während</u> der Ruhefrist | 500,00 Euro, |
| b) <u>nach Ablauf</u> der Ruhefrist | 270,00 Euro. |

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) während der Ruhefrist | 500,00 Euro, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 270,00 Euro. |

(3) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt

7,00 Euro.

(4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt je Jahr und Friedhof

55,00 Euro.

(5) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt

- | | |
|--------------------|-------------|
| für ein Doppelgrab | 55,00 Euro, |
| für ein Einzelgrab | 26,00 Euro |

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2005 außer Kraft.**

**Ort, Datum:
Stadt Maxhütte-Haidhof
Maxhütte-Haidhof, 29.11.2006**

Siegel



Unterschrift:

Richter, 1. Bürgermeister